



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 49 Steuerbefreiung für Jugendpflege-Veranstaltungen (13.3.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

steuer nach der Roheinnahme oder um Besteuerungen nach Art. II §§ 16 bis 19 der Reichsratsbestimmungen handelt, sind Erhöhungen der reichsrätlichen Mindestsätze auch über das Doppelte hinaus nach wie vor zulässig, sofern die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde die Angemessenheit der beschlossenen Sätze ergibt (vgl. Nr. 8 Abs. 2 und 3 des Runderlasses v. 27. 8. 1923, MBliV. S. 893).

Nach Nr. 9 des Runderl. v. 27. 8. 1923 dürfen bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, die reichsrätlichen Sätze in keinem Fall überschritten werden. Demgemäß bildet für derartige Pferderennen nunmehr wieder wie früher der Satz von 25 v. H. die Höchstgrenze der Kartensteuer, während die Pauschsteuer nach der Roheinnahme nicht über 15 v. H. hinausgehen darf. Soweit in besonderen Vergnügungssteuerordnungen eine höhere Besteuerung solcher Pferderennen vorgesehen ist, sind die Sätze spätestens mit Wirkung vom 25. 7. 1924 ab entsprechend zu ermäßigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

*

Ausführung der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekannt- machung vom 7. Juli 1923 (RGBl. S. 583).

48

RdErl. d. MiWKuV. vom 5. 1. 25 — U IV 7863, 1.

Nach Abschn. II Abs. 1 und Abschn. III Abs. 3 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a [vgl. lfd. Nr. 42] — ist die Entscheidung in den Fällen des Art. II § 21 der Reichsratsbestimmungen und die Beurteilung einzelner Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 7 a. a. O. in Gemeinden über 50 000 Einwohnern einem Ausschuß übertragen worden, der aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem Sachverständigen besteht. In Ergänzung dieser Regelung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Der Vertreter der Staatsbehörde ist der Vorsitzende des Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung ist nicht ausgeschlossen. Das in Abschn. II Abs. 3 des Erlasses vom 20. Dezember 1921 geregelte Beschwerderecht steht in allen Fällen auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden anweisen, gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einzulegen.

*

Befreiung der Veranstaltungen der Jugendpflege von der Vergnügungssteuer.

49

RdErl. d. MdI. u. d. FM. vom 13. 3. 1925

— IV St. 197 u. II A. 2. 439.

(MBliV. S. 347.)

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) unter Berücksichtigung der Abänd.-Vd. v. 10. 4. 1924 (RGBl. I S. 411) auf Ver-

anstaltungen der Jugendpflege haben sich in wachsendem Maße Schwierigkeiten gezeigt, die mir Veranlassung geben, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister zur Klarstellung der Absichten und des Sinnes der Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen auf folgendes hinzuweisen.

Nach § 2 Nr. 3 unterliegen der Steuer nicht „Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind“.

Danach sind unter gewissen Voraussetzungen Veranstaltungen der Jugendpflege steuerfrei. Unter Jugendpflege sind alle Bestrebungen zu verstehen, die der körperlichen, geistigen, sittlichen, religiösen oder künstlerischen Hebung Minderjähriger dienen. Zu diesen gehören in erster Linie Veranstaltungen von Jugendlichen oder von Vereinen der Jugendpflege und Jugendbewegung selber (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende u. dgl.), in zweiter Linie solche, die von anderen Stellen für Jugendliche dargeboten werden. Ob Veranstaltungen nur als eine wertlose Geselligkeit ohne höheren Zweck oder als solche der Jugendpflege anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Charakter der veranstaltenden Stellen und nach dem Inhalt der Darbietungen. Im allgemeinen wird man von der Auffassung ausgehen dürfen, daß Veranstaltungen von Jugendvereinen als solche der Jugendpflege angesehen werden dürfen. Insbesondere wird man die Tatsache, daß mit der Veranstaltung ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht verbunden ist, als ein Merkmal ihres jugendpflegerischen Charakters ansehen können, ohne daß an sich die Steuerfreiheit an die Bedingung geknüpft wäre, daß keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden dürfen.

Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sind steuerfrei, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. In der Praxis haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffs „Angehörige“ erhoben. Es ist zunächst festzustellen, daß der Kreis der Teilnehmer nicht etwa auf die Mitglieder des veranstaltenden Vereins beschränkt zu sein braucht, sofern daß an sich zu diesen Veranstaltungen die breiteste Öffentlichkeit, auch durch öffentliche Ankündigung, herangezogen werden darf, sofern dadurch der Zweck, der Jugendpflege zu dienen, nicht verschoben wird. Dieser Zweck wird dann als festgehalten gelten dürfen, wenn die Veranstaltung der Förderung geistig-sittlicher Interessen von Jugendlichen dient, sei es, daß sie künstlerische Leistungen Jugendlichen darbietet oder Jugendliche als Zuhörer und Zuschauer wertvoller Darbietungen gewinnen will. Unter „Angehörigen“ sind hier nicht nur Verwandte zu verstehen, sondern auch Lehrherren, Wohnungsgeber, ältere Freunde der Jugendlichen. Es muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Veranstaltungen der Jugendpflege ihren Zweck in weitem Maße auch als Werbeveranstaltungen haben und daß vielfach die Möglichkeit, Jugendliche dazu heranzuziehen, davon abhängig ist, daß man Eltern, Lehrherren und andere, die auf Jugendliche Einfluß haben, dafür gewinnt.

Eine zweite Voraussetzung der Steuerfreiheit besteht darin, daß Tanzbelustigungen nicht stattfinden dürfen. Als eine Tanzbelustigung, die die Verpflichtung zur Vergnügungssteuer bedingt, wird man jedoch nicht die mit Veranstaltungen der Jugendpflege häufig verbundene Vorführung von Volkstänzen bezeichnen dürfen, die der Pflege der Volkskultur und der künstlerischen Hebung der Geselligkeit dienen soll.

In der Praxis der Anwendung der Bestimmungen auf Veranstaltungen der Jugendpflege sind die Steuerbehörden mehrfach von der Anschauung ausgegangen, als ob die Steuerfreiheit bei diesen Veranstaltungen dann verwirkt sei, wenn ein Eintrittsgeld erhoben oder Überschüsse erzielt seien. Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, daß für die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege nicht die Voraussetzung besteht, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt werde, oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt werden müsse. Auch die „Gewerbsmäßigkeit“ einer Veranstaltung ist kein Grund zur Entziehung der Steuerfreiheit. Da vielmehr gerade gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft am besten zu fördern geeignet sind — man denke etwa an musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, so können sie sinngemäß nicht von der Steuerfreiheit ausgenommen sein. Sofern der jugendpflegerische Charakter einer Veranstaltung gemäß Nr. 3 des § 2 feststeht und die übrigen in der Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist sie als solche von der Steuer zu befreien.

*

Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Filme von künstlerischem Wert

50

RdErl. d. MiWKuV. vom 16. 4. 26 — U IV. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, AIIIW — [vgl. lfd. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des künstlerischen Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Herren Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. August 1924 — RMdL.: III 6564; RMdF.: III B 10751 — zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Steuerstellen entsprechend zu verständigen.

An die außerpreußischen Unterrichtsministerien.

*

Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

51

**RdErl. d. MdL., d. FM., d. Mi. WKu. V. u. d. MiHuG. v. 19. 9.
1927 — IV St. 972, II B 9748, U. IV 7560 u. II a 4473 —.**

(MBliV. S. 946.)

In Ergänzung des RdErl. v. 10. 5. 1922 (MBliV. S. 492) [vgl. lfd. Nr. 43] bestimmen wir folgendes:

Wenn bei einem Unternehmen im Umherziehen, das an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt,